

RS Vwgh 2007/2/28 2004/03/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2007

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 2003 §34 Abs1;

TKG 2003 §37 Abs2;

TKG 2003 §43 Abs1 Z2;

TKMV 2003 §1 Z1;

TKMV 2003 §1 Z15;

TKMV 2003 §1 Z2;

TKMV 2003 §1 Z3;

TKMV 2003 §1 Z4;

TKMV 2003 §1 Z5;

TKMV 2003 §1 Z6;

Rechtssatz

Die Regulierungsbehörde hatte im angefochtenen Bescheid die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Vorleistungsmarkt im Sinne des § 1 Z 15 TKMVO 2003 "Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Beschwerdeführerin" zu prüfen und - ausgehend vom festgestellten Wettbewerbsdefizit - geeignete spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen. Im Rahmen der Marktanalyse waren von der Regulierungsbehörde überhöhte Terminierungsentgelte als Ursache für allokativen Verzerrungen identifiziert worden. Der Versuch, diesem Wettbewerbsdefizit durch Reduktion der als "überhöht" (über den Kosten liegend) erkannten Entgelte zu begegnen, kann daher nicht als grundsätzlich untauglich angesehen werden, zumal eine Regulierung der Endkundenentgelte nicht Verfahrensgegenstand war und gemäß § 43 Abs 1 Z 2 TKG 2003 die Regulierung der Endkundenmärkte (welche nach § 1 Z 1 bis 6 TKMVO 2003 derzeit nur für Festnetzmärkte in Betracht kommt) subsidiär zu einer Regulierung auf Vorleistungsebene ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004030210.X13

Im RIS seit

19.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at